

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Inhaltsverzeichnis

1. Definition
2. Fahrzeugteile
3. Services
4. Services, die von dieser Vereinbarung gedeckt sind
5. Services bei anderen Werkstätten
6. Pannenhilfe
7. Zahlungsverpflichtungen des Kunden
8. Anpassungen der BFS MultiSupport-Kosten
9. Gewährleistungen des Kunden
10. Ermessen von BFS
11. Haftungsbeschränkungen von BFS, Versicherung
12. Vereinbarung der Aussetzung
13. Dauer und Beendigung
14. Offenbarung und Verwendung von Daten
15. Abtretung, Eigentumsübertragung und Verpfändungen
16. Geltendes Recht und Gerichtsstand

1. Definition

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Begriffe aus der BFS MultiSupport-Vereinbarung zwischen den Parteien haben jeweils dieselbe Bedeutung.

2. Ausgeschlossene Komponenten

Sofern nicht ausdrücklich anders in diesem Vertrag vereinbart, sind die Kosten der Inspektion, Wartungen, Reparaturen sowie der Austausch der folgenden Komponenten ausgeschlossen.

- a. Reifen und Felgen;
- b. Lackierung;
- c. Komponenten, bei denen die Standard-Fabrikspezifikationen des Fahrzeuges verändert wurden;
- d. Alle zusätzlichen Ausstattungen, nicht werksseitig eingebautes Zubehör;
- e. Alle Gläser oder Glasersatz, einschließlich Spiegel, Windschutzscheibe, Scheinwerfer, Reflektoren, Seitenblinker und LED-Beleuchtung;
- f. Radios und andere Medien- oder Kommunikationsgeräte;
- g. Diesel und AdBlue;
- h. Nachfüllöl oder Nachfüllflüssigkeiten sowie Leuchtmittel und Sicherungen;
- i. Scheibenwischblätter;
- j. Vollständiger oder teilweiser Austausch von Sitzen außer aufgrund von Verschleiß bzw. Abnutzung der Sitzverankerung und/oder des Verstellmechanismus;
- k. Stossstangen.

3. Ausgeschlossene Leistungen

3.1 Die Kosten der folgenden Inspektionen, Reparaturen bzw. sonstigen Leistungen werden durch den Vertrag nicht abgedeckt:

- a. Defekte in Bezug darauf, dass die Wartung, regelmäßige Inspektionen, Services und Reparaturen nicht beim korrekten Kilometerstand und/oder zum korrekten Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der aktuellsten Anleitung des Fahrzeugherstellers und durch eine autorisierte DAF Service-Werkstatt oder durch Werkstätten, die über die Ausrüstung und Mechaniker auf einem vergleichbaren Expertise- und Professionalitätsniveau verfügen, ausgeführt wurden;
- b. Defekte, die durch die Verwendung von Kraftstoffen, Ölen, Schmierölen, Kühlflüssigkeiten, AdBlue oder sonstigen Flüssigkeiten entstanden sind, die nicht den Vorgaben des Fahrzeugherstellers entsprechen;
- c. Defekte, die durch die Verwendung von Ersatzteilen entstanden sind, die nicht mindestens dieselbe Qualität wie die Original-Ersatzteile haben, die vom Fahrzeughersteller verkauft werden;
- d. Defekte infolge dessen, dass Fahrer nicht in Übereinstimmung mit den von DAF herausgegebenen Fahreranweisungen gehandelt haben oder dass Fahrer die Warnsignale der Bordcomputersysteme ignoriert haben oder dass das Fahrzeug ansonsten ohne angemessene Sorgfalt bedient wurde;
- e. Defekte im Bezug auf Mängel, über die BFS nicht unmittelbar oder nicht spätestens nach 10 Tagen nach deren Entdeckung in Kenntnis gesetzt wurde;
- f. Schäden, die durch den Zusammenstoß, Unfall, die unsachgemäße Lagerung, Transport, extreme Ursachen (z. B. höhere Gewalt) oder durch eine Ursache, die nach alleinigem Ermessen von BFS nicht bzw. nicht eindeutig festgestellt werden kann, entstanden sind;
- g. Beschädigungen des Fahrgestells infolge von Defekten oder der fehlerhaften Montage eines Aufbaus, negative Übergangseffekte vom Aufbau zum Lastwagen, oder die zusätzliche Werkstattarbeit, die notwendig war, um Reparatur- und Wartungsarbeiten an einem Lastkraftwagen mit Aufbau auszuführen;
- h. Defekte, die nach alleinigem Ermessen von BFS, dadurch oder im Zusammenhang damit verursacht wurden, dass der Kunde falsche Angaben/Zusicherung gegeben oder gegen den Vertrag bzw. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen hat.

3.2 Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die folgenden Kosten bzw. Services nicht abgedeckt:

- a. Transport des Fahrzeuges zum Standort des vereinbarten Service-Händlers;
- b. Ersatzfahrzeuge;
- c. Waschen und Reinigen des Fahrzeuges;
- d. Arbeiten, die nicht von einer Vertragswerkstatt von DAF ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Firma BFS ausgeführt wurden;
- e. Arbeiten, die auf Anordnung des Kunden ausgeführt wurden, die jedoch durch diese Vereinbarung nicht abgedeckt sind;
- f. Straf/ oder Bussgeldzahlungen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

4. Leistungen, die in diesem Vertrag enthalten sind

- a. Die im Vertrag enthaltenen Leistungen werden im Auftrag des Kunden vorzugsweise von BFS erbracht. Nur nach vorheriger Freigabe durch BFS kann zu diesem Zwecke ein anderer Service-Partner beauftragt werden.
- b. Das Fahrzeug soll während der normalen Geschäftsöffnungszeiten und nur nach einem von dem Kunden vereinbarten Termin bearbeitet werden.
- c. Der Service-Partner ist allein für die Qualität der Leistungen verantwortlich, die in Bezug auf das Fahrzeug erbracht wurden. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf alle möglichen Rechte, BFS für die gemäß der Vereinbarung von dem Service-Partner erbrachten Leistungen haftbar zu machen.
- d. Falls ein Service-Partner nicht mehr länger eine Vertragswerkstatt von DAF ist, wird BFS den Kunden über die nächstgelegene DAF-Vertragswerkstatt informieren, die den Service-Partner ersetzen wird, sowie über alle damit verbundenen Änderungen der BFS MultiSupport-Gebühren.

5. Leistungen durch andere Werkstätten

- a. Die BFS MultiSupport-Gebühren beruhen auf der Annahme, dass alle Leistungen von BFS erbracht werden.
- b. Alle Reparatur- und Wartungsarbeiten am Fahrzeug, die von anderen Reparaturwerkstätten durchgeführt werden, werden nur bezahlt, falls die Reparatur des Fahrzeuges umgehend zu Behebung einer Panne erforderlich ist, und auch nur, wenn diese Reparatur, nach Meinung von BFS nicht von einem vereinbarten Service-Partner durchgeführt werden kann.
- c. Falls die in Rechnung gestellten Kosten, die unter 5.b genannten anderen Reparaturwerkstätten höher sind als die vergleichbaren Kosten der BFS gewesen wären, hat der Kunde BFS für den höheren Betrag, den BFS an die andere Reparaturwerkstätte gezahlt hat, zu entschädigen, sofern diese Mehrkosten nicht in einem Pannenhilfepaket enthalten sind.

6. Pannenhilfe

- a. Jede Art von Panne, die den Eingriff durch einen DAF-Partner oder eines entsprechenden Dienstleisters erfordert und, genauer gesagt, die nicht auf mechanische oder elektrische Störung des Fahrzeuges zu beschränken ist und die Fortsetzung der geplanten Fahrt verhindert, sofern der Fehler vernünftigerweise vor Fahrtritt nicht erwartet und/oder vor oder während der Fahrt nicht verhindert werden konnte.
- b. Im Falle einer Panne des Fahrzeuges muss der Kunde BFS informieren.

7. Zahlungsverpflichtungen des Kunden

7.1 Beginn der Zahlungen

Die gemäß der Vereinbarung zu leistenden Zahlungen der BFS MultiSupport-Monatsraten sind mit dem in der Vereinbarung angegebenen Anfangsdatum fällig, es sei denn, es wurde in der Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

7.2 Fälligkeit der Zahlungen im Voraus

Die BFS MultiSupport-Monatsraten und etwaige sonstige an BFS fällige Beträge sind vom Kunden zuzüglich Mehrwertsteuer auf monatlicher Basis im Voraus oder bis zum auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin zu bezahlen.

7.3 Auf Rechnung

Der Kunde hat BFS, jede BFS MultiSupport-Gebühr und alle anderen gemäß der Vereinbarung fälligen Beträge zu zahlen, ohne dass ihm das Recht zusteht, seine Zahlung gegen Forderungen, Gegenforderungen oder Ansprüchen jeglicher Art aufzurechnen oder diesbezüglich Zurückbehaltungsrechte auszuüben. BFS und alle verbundenen Unternehmen von BFS können jederzeit Beträge, die der Kunde schuldet, gegen Beträge, die von ihnen an den Kunden zu zahlen sind, aufrechnen, unabhängig davon, ob sie fällig oder nicht fällig und zahlbar sind und ungeachtet der Höhe der geschuldeten Beträge.

7.4 Nichtverfügbarkeit des Fahrzeuges

Die Zahlungsverpflichtungen des Kunden bleiben unberührt, unabhängig davon, ob das Fahrzeug, gleich aus welchem Grund, nicht funktioniert, dem Kunden nicht zur Verfügung steht, nicht die technischen Daten aufweist, die der Kunde erwartet hat, oder aus welchem Grund auch immer teilweise oder vollkommen unbrauchbar ist, vorzeitigen Verschleiß aufweist, beschädigt, zerstört oder verloren geht (gleich, ob durch Unfall oder durch Dritte) oder einem Diebstahl zum Opfer fällt.

7.5 Regelmäßigkeit der Zahlung

Eine wesentliche Bedingung des Vertrages ist die vollständige und pünktliche Bezahlung aller fälligen Beträge. Es ist keine Mahnung erforderlich, um nachzuweisen, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, und auch nicht um die Rechte auszuüben, die BFS gemäß der Vereinbarung oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehen.

7.6 Lastschrift

Der Kunde hat alle gemäß des Vertrages fälligen Zahlungen per SEPA-Lastschrifteinzug zu zahlen. Der Kunde ermächtigt BFS hiermit, alle gemäß der Vereinbarung fälligen Beträge vom Bankkonto des Kunden einzuziehen und er verpflichtet sich, alle Dokumente zu unterschreiben, deren Unterzeichnung der Bank von ihm verlangen kann, um dieses Mandat während der gesamten Dauer der Vereinbarung wirksam zu machen. Das SEPA-Mandat wird aktiviert und bestätigt, bevor der Vertrag in Kraft tritt.

7.7 Stornierung des Lastschrifteinzugs

Falls der Kunde ein Lastschriftmandat unterzeichnet hat, um seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß der Vereinbarung nachzukommen, und sich danach entscheidet, auf Rechnung zu zahlen, werden die Zahlungen erhöht, um die zusätzlichen Verwaltungskosten die BFS entstehen, auszugleichen. Falls ferner eine Zahlung per Lastschrift nicht bei Fälligkeit erfolgt, ist BFS berechtigt, vom Kunden eine Gebühr von € 100,00 pro Rechnung zu verlangen, unbeschadet der Rechte von BFS, die Bezahlung der BFS tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen zu fordern. Der Kunde ist verpflichtet, die ausstehenden Beträge an BFS zu überweisen um am Lastschrifteinzug wieder teilnehmen zu können. Haben die Parteien eine Liste mit den oben genannten Kosten und Ausgaben vereinbart, gelten die in dieser Liste angegebenen Tarife.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

7.8 Konsequenzen bei verspäteter Zahlung

Falls ein gemäß der Vereinbarung an BFS fälliger Betrag nicht spätestens am Fälligkeitstag der Zahlung bei BFS eingeht, hat der Kunde BFS neben dem fälligen Betrag Verzugszinsen in Höhe von neun Prozent über Basiszinssatz pro Jahr auf Tagesbasis zu zahlen. Die Verzugszinsen werden ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der Zahlung zusätzlich zu den Kosten und Aufwendungen berechnet, die BFS beim Inkasso der Zahlung dieser überfälligen Beträge entstehen. Die Inkassokosten gehen zu Lasten des Kunden.

7.9 Nachweise

Die Bücher von BFS gelten als Nachweis über die vom Kunden gezahlten und noch an BFS gemäß der Vereinbarung zu zahlenden Beträge, sofern der Kunde keinen schlüssigen Beweis des Gegenteils vorlegen kann.

7.10 Sicherheit

BFS ist berechtigt, vom Kunden jederzeit die Bereitstellung einer angemessenen (zusätzlichen) Sicherheit für die Zahlungsverpflichtungen des Kunden zu verlangen, und zwar in der Form, in der Höhe und zu der Frist, die BFS nach alleinigem Ermessen bestimmt.

8. Anpassung der BFS MultiSupport-Kosten

8.1 Indexierung

Sofern kein Inflationsschutz erworben und in die Vereinbarung unter dem Abschnitt Finanzdaten integriert wurde, werden die BFS MultiSupport-Kosten gemäß dem in Anhang B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Index angepasst. Der Kunde wird über diese Änderungen schriftlich benachrichtigt.

8.2 Sonstige Anpassungen

BFS hat das Recht (ist aber nicht dazu verpflichtet), die gemäß der Vereinbarung fälligen Zahlungen für die folgenden Serviceelemente und in Übereinstimmung mit den folgenden Bedingungen anzupassen:

- a. Reparaturen und Wartungen: (gegebenenfalls) um den tatsächlichen Kosten von BFS, infolge einer nicht im Einklang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages erfolgten Nutzung des Fahrzeugs Rechnung zu tragen, oder um einer vereinbarten Indexierung des Services zu entsprechen;
- b. Steuern: Falls (Körperschafts-)Steuern, Abschreibungspauschalen, Zölle, Abgaben, Zuschüsse oder ähnliche vom Staat oder von staatlichen Behörden auferlegten Kosten eingeführt, geändert oder abgeschafft werden, gehen die jeweiligen Änderungen zu Lasten des Kunden. Falls diese Änderungen Zahlungen betreffen, die bereits gemäß der Vereinbarung geleistet wurden, werden die Veränderungen rückwirkend berechnet und dem Kundn in Rechnung gestellt;
- c. Sind sonstige Serviceelemente in der Vereinbarung enthalten, werden die geänderten Kosten dieser Elemente dem Kunden weiterberechnet.

8.3 Anpassung auf der Grundlage der tatsächlichen Fahrtkilometer des Fahrzeugs pro Jahr

- a. Auf der Grundlage der Differenz zwischen den vereinbarten und tatsächlich zurückgelegten Kilometern pro Jahr ist BFS berechtigt, den Kunden entweder zu belasten oder eine Gutschrift zu erstellen, um die Differenz zu kompensieren. Auf welchem Wege dies erfolgt, ist im Anhang B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben.
- b. Damit BFS die Differenz zwischen den vereinbarten und tatsächlichen Fahrtkilometern pro Jahr kompensieren kann, muss der Kunden BFS eine schriftliche Bestätigung des Kilometerstands des Fahrzeugs zum 31. Dezember oder, wie gegebenenfalls anders vertraglich vereinbart, zusenden. Falls die Bestätigung des Kilometerstands nicht zum vorgegebenen Zeitpunkt bei BFS eingegangen ist, wendet BFS eine solche Kalkulation an, die BFS als angemessen erachtet und die auf der Grundlage einer Fortschreibung des zuletzt bekannten Kilometerstands erfolgt.
- c. BFS ist es erlaubt, den tatsächlich gefahrenen Kilometerstand von DAF Connect als Grundlage zur Bestimmung der tatsächlichen jährlichen Distanz für die Kilometerabrechnung zu nutzen.

8.4 Streitigkeiten in Bezug auf die Anpassungen

Alle Streitigkeiten in Bezug auf die Anpassung der Zahlungen des Kunden gemäß dem Abschnitt 8 werden auf Kosten des Kunden an die Revisoren von BFS zur Entscheidung weitergeleitet. Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass eine solche Entscheidung endgültig und verbindlich ist.

8.5 Kündigung aufgrund von Anpassungen

Eine Anpassung der gemäß des Vertrages und diesen Abschnitt 8 anfallenden Zahlungen stellt keinen Grund für die Kündigung dieses Vertrages dar und gilt nicht als Änderung des Vertrages, für die die Zustimmung des Kunden erforderlich ist.

9. Verpflichtungen des Kunden

Als eine wesentliche Bedingung für seine Berechtigung gemäß der Vereinbarung gelten die folgenden Zusicherungen und Verpflichtungen des Kunden, es sei denn, BFS hat zuvor ausdrücklich etwas anderem schriftlich zugestimmt:

- a. Der Kunde nutzt das Fahrzeug ausschließlich zu Zwecken, für die es gemäß den entsprechenden technischen Vorgaben geeignet ist;
- b. Umgehende Information an BFS über alle (in Betracht gezogenen) Veränderungen der Art der Betriebsbedingungen, die Fahrzeugdaten und/oder der erwarteten oder tatsächlichen Jahreskilometerleistung gemäß den Angaben im Vertrag;
- c. Beachtung der Richtlinien des Fahrzeugherstellers für den Wartungsplan und die Wartungsdokumente für das Fahrzeug;
- d. Ausführung aller üblichen und vom Fahrzeughersteller empfohlenen Routinekontrollen;
- e. Unverzögliche Benachrichtigung an BFS über Verschlechterungen der Leistung des Fahrzeuges oder über Warnmeldungen der Instrumente;
- f. Einbau eines Fahrtenschreibers sowie gegebenenfalls eines Stundenzählers oder Hubodometers in das Fahrzeug, die zu verwenden und in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten sind;

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- g. Bedienung des Fahrzeugs in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und rechtmäßig erworbener Führerscheine;
- h. Wenn das Vertragsfahrzeug mit DAF Connect Funktion ausgerüstet ist, hat diese Funktion jederzeit aktiviert zu sein;
- i. Sicherstellung, dass das Fahrzeug jederzeit von qualifizierten und kompetenten Fahrern bedient wird;
- j. Wartungen am Fahrzeug dürfen von keiner anderen Partei als von BFS durchgeführt werden;
- k. Austausch von originalen Komponenten und Ersatzteilen des Fahrzeugs nur gegen originale, von DAF verkaufte Komponenten und Ersatzteile;
- l. Sicherstellung, das Standardspezifikationen des Fahrzeugs nicht verändert werden (insbesondere, aber nicht ausschließlich z. B. Tuning, Neuprogrammierung oder Veränderungen von Motoreigenschaften und/oder Manipulation des Fahrtenschreibers, Stundenzählers oder Hubodometers des Fahrzeugs).

10. Ermessen von BFS

Im Falle, dass Leistungen aus diesem Vertrag nicht von BFS erbracht werden, liegt es jederzeit im völligen und endgültigen Ermessen von BFS, aufgrund des technischen Zustands des Fahrzeugs zu bestimmen, ob die gemäß dieses Vertrages tatsächlich an BFS in Rechnung gestellten Wartungs- und Reparaturarbeiten auf Basis dieses Vertrages oder der allgemeinen Bedingungen akzeptiert werden oder nicht.

11. Haftungsbeschränkung von BFS, Versicherung

- a. Der Kunde ist in keinem Fall dazu berechtigt, gemäß der Vereinbarung Schadensersatz von BFS für indirekte Schäden oder Folgeschäden zu verlangen, wie entgangener Gewinn, verlorene Ladungen, Verspätungen, Umsatzrückgang oder Schwund von Sachvermögen.
Der Kunde hat, falls er sich vor diesen Kosten schützen möchte, eine ordnungsgemäße Versicherung abzuschließen und solche Vorkehrungen zu treffen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die vorgenannten Risiken zu decken.
- b. Der Kunde entschädigt BFS und stellt BFS von der Haftung für Schadensersatzansprüche Dritter frei, die, aus welchen Gründen auch immer, behaupten, einen Schaden durch die Leistungen aus diesem Vertrag erlitten zu haben.

12. Vereinbarung der Aussetzung

BFS ist in den folgenden Fällen jederzeit berechtigt, die in diesem Vertrag festgesetzten Leistungen auszusetzen, ohne dem Kunden gegenüber dafür zu haften:

- a. Der Kunde ist mit der Zahlung der gemäß des Vertrages der gegenüber BFS geschuldeten Beträge in Verzug (insbesondere, aber nicht ausschließlich, die pünktliche Zahlung der BFS MultiSupport-Monatsrate); oder
- b. Der Kunde hat in anderer Hinsicht erheblich gegen die Vereinbarung verstoßen.
- c. Wenn der Kunde seine überfälligen (Zahlungs-) Verpflichtungen im Sinne dieser Klausel 12 beglichen hat, ist BFS nicht verpflichtet, die entsprechenden Leistungen rückwirkend zur Verfügung zu stellen.

13. Dauer und Beendigung

13.1 Vertragsdauer

Der Vertrag endet automatisch mit der vertraglich vereinbarten Beendigungsart, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- a. Beendigung zum Enddatum;
- b. Beendigung nach Endkilometerleistung;
- c. Wenn der Vertrag die Regelung vorsieht „Enddatum oder Endkilometer“ so endet der Vertrag automatisch, wenn entweder das Enddatum oder die Endkilometer erreicht sind, je nachdem was zuerst eintritt.

13.2 Vorzeitige Beendigung

Der Kunde kann den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer mit einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich ohne Angabe eines Kündigungsgrundes kündigen.

13.3 Beendigung mit sofortiger Wirkung

Falls eine der folgenden Situationen eintritt, hat BFS das Recht, die Vereinbarung fristlos und ohne Einschaltung eines Gerichts oder feststellenden Bescheides durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu kündigen:

- a. Der Kunde ist insolvent geworden, oder hat im Sinne eines Insolvenzgesetzes einen freiwilligen Insolvenzantrag gestellt, oder Dritte haben gegen ihn einen Antrag auf Insolvenz oder auf Ernennung eines Insolvenzverwalters- oder Treuhänders gestellt;
- b. Erhebliche Verletzung durch den Kunden von Pflichten aus dem Vertrag;
- c. Unberechtigt geltend gemachte Ansprüche des Kunden auf Leistungen;
- d. Auflösung des Kunden als juristische Person und die Liquidation des Vermögens;
- e. Verschwinden des Kunden infolge einer rechtskräftigen Fusion;
- f. Im Ermessen von BFS, wenn das Fahrzeug ausserhalb des geographischen Gebietes von Europa genutzt wird mit einer östlichen Grenzlinie St. Petersburg, Moskau, Kiew sowie unter Ausschluss der folgenden Länder: Albanien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien;
- g. Im Falle von Manipulationen des Fahrtenschreibers, Stundenzählers, Hubodometers, Motormanagement oder Komponenten, die zum DAF Connect eines der Fahrzeuge aus der Kundenflotte gehören;
- h. Das Fahrzeug irreparabel beschädigt wurde.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

14. Bekanntgabe und Verwendung von Daten

14.1 Kundendaten

Der Kunde ist damit einverstanden, dass BFS alle Informationen, einschließlich personenbezogene Daten, über den Kunden oder seine Mitarbeiter (zusammen „Informationen“) mithilfe einer Computerdatenbank oder eines sonstigen Aufzeichnungssystems zum Zwecke des Abschlusses oder der Erfüllung der Vereinbarung oder anderer Vereinbarungen zwischen BFS und dem Kunden erfassen, speichern und verarbeiten kann. Der Kunde ist auch damit einverstanden, dass BFS, sofern dies durch verbindliche gesetzliche Bestimmungen zulässig ist, diese Informationen zu Zwecken der Prüfung der Vereinbarung, der Beurteilung der Bonität oder der Verwaltung und Pflege der Vereinbarung sowie der Durchführung statistischer Analysen. BFS kann Informationen in Verbindung mit dieser Vereinbarung allen natürlichen oder juristischen Personen, denen BFS im Rahmen einer Abtretung Rechte überträgt, und allen Beauftragten oder Beratern von BFS zum Zwecke der Beratung bzw. Unterstützung bei dieser Abtretung bekanntgegeben.

14.2 Direktwerbung

BFS kann auch, sofern dies durch verbindliche gesetzliche Bestimmungen zulässig ist, die Informationen dazu verwenden, den Kunden über Produkte und Dienstleistungen von BFS zu informieren, von denen BFS überzeugt ist, dass sie für den Kunden von Interesse sein könnten. Falls der Kunde diese Informationen nicht erhalten möchte, kann er dies BFS mitteilen. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung wird BFS die Informationen nicht mehr zu diesen Marketingzwecken verwenden.

14.3 Sonstige Optionen

Soweit es verbindliche gesetzliche Vorschriften erfordern, wird BFS den Kunden über die Erfassung oder Verarbeitung von Informationen zu anderen Zwecken als den in diesem Abschnitt 14 ausgeführten informieren.

14.4 Zustimmung Dritter

Mit der Übermittlung von personenbezogenen Daten anderer Personen bestätigt der Kunde die Einwilligung dieser Personen, dass diese Daten BFS gegenüber offengelegt und zu den Zwecken und auf die Weise verwendet werden können, die in diesem Abschnitt beschrieben wurden.

15. Abtretung, Eigentumsübertragung und Verpfändungen

Der Kunde darf keine seiner Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung abtreten, verpfänden oder übereignen.

16. Geltendes Recht und Gerichtstand

16.1 Geltendes Recht

Der Vertrag und alle sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen BFS und dem Kunden werden durch die inländischen Gesetze des Landes geregelt, in dem BFS seinen Geschäftssitz hat.

16.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Siegen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ANHANG B

1. Definition

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Begriffe aus der BFS MultiSupport-Vereinbarung zwischen den Parteien haben jeweils dieselbe Bedeutung.

2. Abgrenzungen

Dieser Anhang ergänzt frühere Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Informationen, die abhängig sind von dem Land oder der Region, in dem/der sie verwendet werden.

Wenn irgendein Widerspruch zwischen den verschiedenen Dokumenten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auftreten, sind die in dem Anhang enthaltenen Regelungen maßgebend.

3. Indexierung und Preisanpassung

3.1 Indexierungszeitpunkt

Die Indexierung des Vertrages findet jährlich statt, in dem im Vertrag unter Finanzinformationen angegebenen Monat.

3.2 Indexierungsverfahren

Berechnungsgrundlage für die Anpassung der monatlichen Gebühr an die allgemeine Kostenentwicklung ist der vom statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex (siehe Deckblatt Finanzangaben). Die prozentuale Veränderung, verglichen mit der Originalindexzahl wird als Berechnungsgrundlage für die neue monatliche Gebühr zugrunde gelegt.

3.3 Anpassungsmitteilung

Falls die Kilometerrate nicht für die gesamte Vertragslaufzeit festgesetzt ist, kann die Kilometerrate von BFS durch schriftliche Mitteilung, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, zum Monatsende an die allgemeine Kostenentwicklung angepaßt werden, sofern der Unternehmer der Anpassung nicht bis zum Ende des dritten Monats nach Erhalt der Anpassungsmitteilung widerspricht.

4. Anpassung basierend auf der tatsächlich jährlichen Kilometerleistung

- a. Bei einer Abweichung von der vereinbarten jährlichen Kilometerleistung um mehr als 20 % behält sich BFS vor, bei der jährlichen Abrechnung eine Anpassung der Kilometerrate vorzunehmen.
- b. Liegt die Anzahl der gefahrenen Kilometer unterhalb der vereinbarten Kilometerleistung, so werden dem Kunden diese Minderkilometer, mit 50 % der vereinbarten Kilometerrate bis zu einem Maximum von 20 % der vereinbarten Kilometerleistung, erstattet.
- c. Liegt die Anzahl der gefahrenen Kilometer oberhalb der vereinbarten Kilometerleistung, so werden dem Kunden diese Mehrkilometer mit 75 % der vereinbarten Kilometerrate in Rechnung gestellt.

PAKETBESCHREIBUNG: CARE PLUS

Allgemein

Die in der Vereinbarung im Abschnitt „Vereinbarte Services“ verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in den Bedingungen in diesem Anhang und unterliegen denselben. Ferner unterliegen sie den Bestimmungen in der Vereinbarung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Multi-Support von BFS. Im Falle eines Konflikts zwischen den Bedingungen dieses Anhangs und denen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Bestimmungen des Anhangs maßgeblich.

1. Wartung

1.1 Deckung durch BFS

Alle geplanten Wartungsarbeiten, die erforderlich sind, um die Funktionstüchtigkeit des Fahrzeugs aufrechtzuerhalten, einschließlich die Lieferung von Ersatzteilen und notwendigen Materialien, sowie die Durchführung periodischer Untersuchungen. Diese erfolgen gemäß der aktuellsten Anleitung des Fahrzeugherstellers.

Während der Wartungsarbeiten sind zusätzliche Kontrollen, der Austausch und das Nachfüllen, wie in der nachfolgenden Tabelle beschrieben, eingeschlossen, ohne das dem Kunden weitere Kosten entstehen.

Fahrzeugreifen

Kontrolle des Reifenluftdrucks und gegebenenfalls Aufpumpen der Reifen. Überprüfung des allgemeinen Reifenzustands.

Ölstand

Kontrolle des Ölstands.

DAF Standheizung

Überprüfung der Funktionsfähigkeit

Klimaanlage

Überprüfung der Funktionsfähigkeit

Kühlfüssigkeit

Kontrolle des Stands und gegebenenfalls Auffüllen von Kühlfüssigkeit.

Kupplungsfüssigkeit

Kontrolle des Stands und gegebenenfalls Auffüllen von Kupplungsfüssigkeit

Flüssigkeit im Fahrerhauskippsystem

Kontrolle des Stands und gegebenenfalls Auffüllen von Flüssigkeit

Flüssigkeit Servolenkung

Kontrolle des Stands und gegebenenfalls Auffüllen von Flüssigkeit.

Fahrzeugbeleuchtung

Allgemeine Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Außenbeleuchtung des Fahrzeugs und gegebenenfalls Einstellung der Scheinwerfer, sofern notwendig.

Druckluftbehälter des Fahrzeugs

Entleerung der Kondensationsbehälter.

Keilriemen

Überprüfung und gegebenenfalls Austausch infolge normaler Abnutzung der Keilriemen des Gebläses, der Lichtmaschine und des Klimakompressors.

2. Scheibenwischerblätter

Kontrolle und gegebenenfalls Austausch auf der Grundlage der normalen Abnutzung, max. jedoch 2 Sets pro Vertragsjahr.

3. Gesetzliche Untersuchungen

3.1 Deckung durch BFS von:

Die Gebühren für den Kunden für die Vorbereitung und Inspektion des Fahrzeugs für die gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Sicherheitsuntersuchungen und Tachogenehmigungsverfahren, einschl. der entsprechenden Anträge, Anmeldungen und Gebühren an die lokalen Behörden. BFS erstattet die Kosten nur, wenn die vorgenannten gesetzlichen Untersuchungen mit den Wartungsarbeiten für das Fahrzeug kombiniert werden.

3.2 Ausschlüsse

- Abholung und Überführung des Fahrzeugs an die untersuchenden Behörden;
- Untersuchungen (und die damit verbundenen Gebühren) der Aufbauten, Anhänger und sonstiger Zusatzausstattungen wie zum Beispiel Hebebühnen oder Kräne.

4. Ölnachfüllung

Die Lieferung von 5 Liter Öl bei Standardintervallen und 10 Liter bei erweiterten Intervallen. Die Verpackung ist nicht eingeschlossen in diesem Produkt.

5. Leuchtmittel und Sicherungen

5.1 Deckung von:

- Notwendiger Austausch von Leuchtmittel und Sicherungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Fahrzeugbeleuchtung durch den vereinbarten Service-Händler während der regulären Wartungsarbeiten;
- Vervollständigung des Leuchtmittel- und Sicherungs-Sets im Fahrzeug durch den vereinbarten Service-Partner während der regulären Wartungsarbeiten.

5.2 Ausschlüsse

- Austausch und/oder Zahlung von Leuchtmittelfassungen;
- Zahlung von Strafen aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Funktionierens der gesetzlich vorgeschriebenen Beleuchtung.

PAKETBESCHREIBUNG: XTRA CARE

Allgemein

Die in der Vereinbarung im Abschnitt „Vereinbarte Services“ verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in den Bedingungen in diesem Anhang und unterliegen denselben. Ferner unterliegen sie den Bestimmungen in der Vereinbarung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Multi-Support von BFS. Im Falle eines Konflikts zwischen den Bedingungen dieses Anhangs und denen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Bestimmungen des Anhangs maßgeblich.

1. Wartung

1.1 Deckung durch BFS

Alle geplanten Wartungsarbeiten, die erforderlich sind, um die Funktionstüchtigkeit des Fahrzeugs aufrechtzuerhalten, einschließlich die Lieferung von Ersatzteilen und notwendigen Materialien, sowie die Durchführung periodischer Untersuchungen. Diese erfolgen gemäß der aktuellsten Anleitung des Fahrzeugherstellers.

Während der Wartungsarbeiten sind zusätzliche Kontrollen, der Austausch und das Nachfüllen, wie in der nachfolgenden Tabelle beschrieben, eingeschlossen, ohne das dem Kunden weitere Kosten eintreten.

Fahrzeugreifen

Kontrolle des Reifenluftdrucks und gegebenenfalls Aufpumpen der Reifen. Überprüfung des allgemeinen Reifenzustands.

Ölstand

Kontrolle des Ölstands.

DAF Standheizung

Überprüfung der Funktionsfähigkeit

Klimaanlage

Überprüfung der Funktionsfähigkeit

Kühlfüssigkeit

Kontrolle des Stands und gegebenenfalls Auffüllen von Kühlfüssigkeit.

Kupplungsfüssigkeit

Kontrolle des Stands und gegebenenfalls Auffüllen von Kupplungsfüssigkeit

Flüssigkeit im Fahrerhauskippsystem

Kontrolle des Stands und gegebenenfalls Auffüllen von Flüssigkeit

Flüssigkeit Servolenkung

Kontrolle des Stands und gegebenenfalls Auffüllen von Flüssigkeit.

Fahrzeugbeleuchtung

Allgemeine Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Außenbeleuchtung des Fahrzeugs und gegebenenfalls Einstellung der Scheinwerfer, sofern notwendig.

Druckluftbehälter des Fahrzeugs

Entleerung der Kondensationsbehälter.

Keilriemen

Überprüfung und gegebenenfalls Austausch infolge normaler Abnutzung der Keilriemen des Gebläses, der Lichtmaschine und des Klimakompressors.

2. Reparaturen am Antriebsstrang

Die für den Erhalt der Funktionstüchtigkeit des Fahrzeuges notwendigen Reparaturen bzw. der Austausch von Teilen des Antriebsstranges des Fahrzeuges gemäß den Ausführungen Abschnitt 2.1.

2.1 Definition des „Antriebsstrangs“ von DAF

a. Motor

Kühlmittelpumpe, Kurbelwellendämpfer, Zylinderkopf und Zylinderkopfdichtung, einschl. Einlass- und Auslassventil und Ventiltrieb, elektrischer Lüfter, Motorbremse (ausschl. externe Steuerung), Motoraufhängung, Schwungrad und Gehäuse, vordere Kurbelwellendichtung, Injektoren, Ansaug- und Abgaskrümmmer, Ölkühler, Ölpumpe, Ölwanne (einschl. Messstab und Einfüllvorrichtungen), Motorblock, einschl. Kurbelwelle, Pleuel, Kolben, Zylinderlaufbuchsen und Lager, Anlasser, Riemenspanner, Thermostat und Thermostatgehäuse, Turbolader, Ventildeckeldichtung.

b. Kupplung

(ausgeschlossen Kupplungsscheibe, -automat und Kupplungsausrückteile), Kupplungsgehäuse, Drehmomentwandler und Flüssigkeits-Kupplung.

c. Getriebe

Getriebe, Gehäuse und interne mechanische Komponenten, Integrierter Ölkühler, Intarder, Verteilergetriebe, Zusatzgetriebe, Modulator.

d. Antriebswellen

Kardanwellen zwischen Getriebe und Ausgleichsgetriebe, Kardanwelle zwischen erster und zweiter Hinterachse, Kardanwelle zur angetriebenen Vorderachse, Mittellager für Kardanwelle.

e. Achsen

Hinterachsengehäuse, Nabe und Nabenvorgelege an angetriebenen Achsen, Antriebswellen.

f. Ausgleichsgetriebe

Ausgleichsgetriebegehäuse, Gänge und interne Lager, interner Antrieb der Ausgleichsperre.

2.2 Ausschlüsse

Alle Teile, die nicht unter 2.1 genannt wurden, darunter externe O-Ringe, Riemen, Schläuche, externe Leitungen, Filter und PTO.

3. Scheibenwischerblätter

Kontrolle und gegebenenfalls Austausch auf der Grundlage der normalen Abnutzung, max. jedoch 2 Sets pro Vertragsjahr.

4. Internationale Pannenhilfe

4.1 Im Pannenfalle eines vertraglich abgedeckten Fahrzeugteils:

- Einschaltung von bzw. Hilfe durch DAF ITS.
- Reparaturen durch den Händler, die notwendig sind, um die Fahrt mit dem Fahrzeug fortzusetzen und danach den Heimatort des Kunden zu erreichen.
- Zahlung durch BFS von nachfolgenden zusätzlichen Kosten für Reparaturen, die von einem im Rahmen der ITS-Richtlinien beauftragten Reparaturfachmann durchgeführt werden.
 - Alle erforderlichen zusätzlichen Arbeitskosten und Teile;
 - Kilometerkosten des Servicefahrzeugs;
 - Anfahrtskosten;
 - Die Kosten für die von DAF ITS arrangierte Abschleppung des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt, bis zu einem Maximum von 100 km.

4.2 Zusatzkosten:

BFS behält sich das Recht vor, dem Kunden die Kosten in Rechnung zu stellen, die BFS infolge einer falschen Angabe des Orts des liegengelassenen Fahrzeugs durch den Meldenden der Panne entstanden sind.

PAKETBESCHREIBUNG: XTRA CARE

4.3 Der Kunde kann in den folgenden Fällen keinerlei Rechte aus diesem Modul ableiten:

- a. Die Panne ist das Ergebnis von:
 - Fehlendem Kraftstoff, gefrierender Kraftstoff, verunreinigtem Kraftstoff, Paraffinabsonderungen aus dem Kraftstoff;
 - Schäden an Reifen, Glas, Linsen oder Glaseratz, Windschutzscheibe, einschl. Spiegel, Scheinwerfer, Reflektoren, Standlichter.
- b. Die Panne wird ohne den Eingriff von DAF ITS behandelt;
- c. Die Panne trat in Ländern oder Regionen auf, in denen die Sicherheit von DAF oder des Personals von DAF-Händlern beispielsweise aufgrund von bewaffneten Konflikten, Bürgerkrieg, Aufständen, inneren Unruhen, Aufruhr bzw. Meuterei, Naturkatastrophen bzw. sonstigen unvorhergesehenen Umständen nicht garantiert werden kann.

4.4 Ausschlüsse:

- a. Wirtschaftlicher Schaden des Kunden, von Kunden des Kunden oder Dritten, der infolge der Panne entstanden ist;
- b. Kosten des Abschleppens an einen anderen Ort als die von DAF ITS genannten Reparaturwerkstatt.

5. Gesetzliche Untersuchungen

5.1 Deckung durch BFS von:

Die Gebühren für den Kunden für die Vorbereitung und Inspektion des Fahrzeugs für die gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Sicherheitsuntersuchungen und Tachogenehmigungsverfahren, einschl. der entsprechenden Anträge, Anmeldungen und Gebühren an die lokalen Behörden. BFS erstattet die Kosten nur, wenn die vorgenannten gesetzlichen Untersuchungen mit den Wartungsarbeiten für das Fahrzeug kombiniert werden.

5.2 Ausschlüsse

- a. Abholung und Überführung des Fahrzeugs an die untersuchenden Behörden;
- b. Untersuchungen (und die damit verbundenen Gebühren) der Aufbauten, Anhänger und sonstiger Zusatzausstattungen wie zum Beispiel Hebebühnen oder Kräne.

6. Ölnachfüllung

Die Lieferung von 5 Liter Öl bei Standardintervallen und 10 Liter bei erweiterten Intervallen. Die Verpackung ist nicht eingeschlossen in diesem Produkt.

7. Leuchtmittel und Sicherungen

7.1 Deckung von:

- a. Notwendiger Austausch von Leuchtmittel und Sicherungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Fahrzeugbeleuchtung durch den vereinbarten Service-Händler während der regulären Wartungsarbeiten;
- b. Vervollständigung des Leuchtmittel- und Sicherungs-Sets im Fahrzeug durch den vereinbarten Service-Partner während der regulären Wartungsarbeiten.

7.2 Ausschlüsse

- a. Austausch und/oder Zahlung von Leuchtmittelfassungen;
- b. Zahlung von Strafen aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Funktionierens der gesetzlich vorgeschriebenen Beleuchtung.

PAKETBESCHREIBUNG: FLEX CARE

Allgemein

Die in der Vereinbarung im Abschnitt „Vereinbarte Services“ verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in den Bedingungen in diesem Anhang und unterliegen denselben. Ferner unterliegen sie den Bestimmungen in der Vereinbarung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Multi-Support von BFS. Im Falle eines Konflikts zwischen den Bedingungen dieses Anhangs und denen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Bestimmungen des Anhangs maßgeblich.

1. Wartung

1.1 Deckung durch BFS

Alle geplanten Wartungsarbeiten, die erforderlich sind, um die Funktionstüchtigkeit des Fahrzeugs aufrechtzuerhalten, einschließlich die Lieferung von Ersatzteilen und notwendigen Materialien, sowie die Durchführung periodischer Untersuchungen. Diese erfolgen gemäß der aktuellsten Anleitung des Fahrzeugherstellers.

Während der Wartungsarbeiten sind zusätzliche Kontrollen, der Austausch und das Nachfüllen, wie in der nachfolgenden Tabelle beschrieben, eingeschlossen, ohne das dem Kunden weitere Kosten entstehen.

Fahrzeugreifen

Kontrolle des Reifenluftdrucks und gegebenenfalls Aufpumpen der Reifen. Überprüfung des allgemeinen Reifenzustands.

Ölstand

Kontrolle des Ölstands.

DAF Standheizung

Überprüfung der Funktionsfähigkeit

Klimaanlage

Überprüfung der Funktionsfähigkeit

Kühlfüssigkeit

Kontrolle des Stands und gegebenenfalls Auffüllen von Kühlfüssigkeit.

Kupplungsflüssigkeit

Kontrolle des Stands und gegebenenfalls Auffüllen von Kupplungsflüssigkeit

Flüssigkeit im Fahrerhauskippsystem

Kontrolle des Stands und gegebenenfalls Auffüllen von Flüssigkeit

Flüssigkeit Servolenkung

Kontrolle des Stands und gegebenenfalls Auffüllen von Flüssigkeit.

Fahrzeugbeleuchtung

Allgemeine Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Außenbeleuchtung des Fahrzeugs und gegebenenfalls Einstellung der Scheinwerfer, sofern notwendig.

Druckluftbehälter des Fahrzeugs

Entleerung der Kondensationsbehälter.

Keilriemen

Überprüfung und gegebenenfalls Austausch infolge normaler Abnutzung der Keilriemen des Gebläses, der Lichtmaschine und des Klimakompressors.

2. Volle Unterstützung bei Fahrzeugreparaturen

Die für den Erhalt der Funktionstüchtigkeit des Fahrzeugs notwendigen Reparaturen bzw. der Austausch von des Fahrzeugs, einschl. Antriebsstrang, Nicht-Antriebsstrang und Verschleißteile.

Reparaturen bzw. Austausch von allen werksseitig eingebauten DAF Fahrzeugoptionen gemäß dem Abschnitt „Fahrzeugdaten“ in der BFS MultiSupport-Vereinbarung, soweit diese in der BFS MultiSupport-Vereinbarung oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden.

3. Scheibenwischerblätter

Kontrolle und gegebenenfalls Austausch auf der Grundlage der normalen Abnutzung, max. jedoch 2 Sets pro Vertragsjahr.

4. Basis-Pannenhilfe

4.1 Im Pannenfall eines vertraglich abgedeckten Fahrzeugteils:

- Einschaltung von bzw. Hilfe durch DAF ITS.
- Reparaturen durch den Händler, die notwendig sind, um die Fahrt mit dem Fahrzeug fortzusetzen und danach den Heimatort des Kunden zu erreichen.

4.2 Zusatzkosten:

BFS behält sich das Recht vor, dem Kunden die Kosten in Rechnung zu stellen, die BFS infolge einer falschen Angabe des Orts des liegengelassenen Fahrzeugs durch den Meldenden der Panne entstanden sind.

4.3 Der Kunde kann in den folgenden Fällen keinerlei Rechte aus diesem Modul ableiten:

- Die Panne ist das Ergebnis von:
 - Fehlendem Kraftstoff, gefrierender Kraftstoff, verunreinigtem Kraftstoff, Paraffinabsonderungen aus dem Kraftstoff;
 - Schäden an Reifen, Glas, Linsen oder Glaseratz, Windschutzscheibe, einschl. Spiegel, Scheinwerfer, Reflektoren, Standlichter.
- Die Panne wird ohne den Eingriff von DAF ITS behandelt;
- Die Panne trat in Ländern oder Regionen auf, in denen die Sicherheit von DAF oder des Personals von DAF-Händlern beispielsweise aufgrund von bewaffneten Konflikten, Bürgerkrieg, Aufständen, inneren Unruhen, Aufruhr bzw. Meuterei, Naturkatastrophen bzw. sonstigen unvorhergesehenen Umständen nicht garantiert werden kann.

4.4 Ausschlüsse:

- Wirtschaftlicher Schaden des Kunden, von Kunden des Kunden oder Dritten, der infolge der Panne entstanden ist;
- Kosten des Abschleppens an einen anderen Ort als die von DAF ITS genannten Reparaturwerkstatt.
- Alle erforderlichen zusätzlichen Arbeitskosten und Teile;
- Kilometerkosten des Servicefahrzeuges;
- Anfahrtskosten;
- Die Kosten für die von DAF ITS arrangierte Abschleppung des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt.

5. Internationale Pannenhilfe

5.1 Im Pannenfall eines vertraglich abgedeckten Fahrzeugteils:

- Einschaltung von bzw. Hilfe durch DAF ITS.
- Reparaturen durch den Händler, die notwendig sind, um die Fahrt mit dem Fahrzeug fortzusetzen und danach den Heimatort des Kunden zu erreichen.
- Zahlung durch BFS von nachfolgenden zusätzlichen Kosten für Reparaturen, die von einem im Rahmen der ITS-Richtlinien beauftragten Reparaturfachmann durchgeführt werden.
 - Alle erforderlichen zusätzlichen Arbeitskosten und Teile;
 - Kilometerkosten des Servicefahrzeuges;
 - Anfahrtskosten;
 - Die Kosten für die von DAF ITS arrangierte Abschleppung des Fahrzeuges zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt, bis zu einem Maximum von 100 km.

PAKETBESCHREIBUNG: FLEX CARE

5.2 Zusatzkosten:

BFS behält sich das Recht vor, dem Kunden die Kosten in Rechnung zu stellen, die BFS infolge einer falschen Angabe des Orts des liegengebliebenen Fahrzeugs durch den Meldenden der Panne entstanden sind.

5.3 Der Kunde kann in den folgenden Fällen keinerlei Rechte aus diesem Modul ableiten:

- a. Die Panne ist das Ergebnis von:
 - Fehlendem Kraftstoff, gefrierender Kraftstoff, verunreinigtem Kraftstoff, Paraffinabsonderungen aus dem Kraftstoff;
 - Schäden an Reifen, Glas, Linsen oder Glaseratz, Windschutzscheibe, einschl. Spiegel, Scheinwerfer, Reflektoren, Standlichter.
- b. Die Panne wird ohne den Eingriff von DAF ITS behandelt;
- c. Die Panne trat in Ländern oder Regionen auf, in denen die Sicherheit von DAF oder des Personals von DAF-Händlern beispielsweise aufgrund von bewaffneten Konflikten, Bürgerkrieg, Aufständen, inneren Unruhen, Aufruhr bzw. Meuterei, Naturkatastrophen bzw. sonstigen unvorhergesehenen Umständen nicht garantiert werden kann.

5.4 Ausschlüsse:

- a. Wirtschaftlicher Schaden des Kunden, von Kunden des Kunden oder Dritten, der infolge der Panne entstanden ist;
- b. Kosten des Abschleppens an einen anderen Ort als die von DAF ITS genannten Reparaturwerkstatt.

6. Gesetzliche Untersuchungen

6.1 Deckung durch BFS von:

Die Gebühren für den Kunden für die Vorbereitung und Inspektion des Fahrzeugs für die gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Sicherheitsuntersuchungen und Tachogenehmungsverfahren, einschl. der entsprechenden Anträge, Anmeldungen und Gebühren an die lokalen Behörden. BFS erstattet die Kosten nur, wenn die vorgenannten gesetzlichen Untersuchungen mit den Wartungsarbeiten für das Fahrzeug kombiniert werden.

6.2 Ausschlüsse

- a. Abholung und Überführung des Fahrzeugs an die untersuchenden Behörden;
- b. Untersuchungen (und die damit verbundenen Gebühren) der Aufbauten, Anhänger und sonstiger Zusatzausstattungen wie zum Beispiel Hebebühnen oder Kräne.

7. Ölnachfüllung

Die Lieferung von 5 Liter Öl bei Standardintervallen und 10 Liter bei erweiterten Intervallen. Die Verpackung ist nicht eingeschlossen in diesem Produkt.

8. Leuchtmittel und Sicherungen

8.1 Deckung von:

- a. Notwendiger Austausch von Leuchtmittel und Sicherungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Fahrzeugbeleuchtung durch den vereinbarten Service-Händler während der regulären Wartungsarbeiten;
- b. Vervollständigung des Leuchtmittel- und Sicherungs-Sets im Fahrzeug durch den vereinbarten Service-Partner während der regulären Wartungsarbeiten.

8.2 Ausschlüsse

- a. Austausch und/oder Zahlung von Leuchtmittelfassungen;
- b. Zahlung von Strafen aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Funktionierens der gesetzlich vorgeschriebenen Beleuchtung.

9. Verschleiß an Fahrzeugaufbauten

9.1 Deckung von:

Vorbeugende Wartungsarbeiten und notwendige Reparaturen beim Service-Partner, um die Funktionstüchtigkeit des Fahrzeugkoffers oder Schiebepanenaufbaus, so wie er mit dem Fahrzeug im Neuzustand bestellt und an diesen angebracht wurde, zu erhalten.

9.2 Ausschlüsse:

- a. Alle elektrisch angetriebenen zusätzlichen Aufbauausstattungen, wie zum Beispiel Hebebühnen, Kühlungen und Kühlaggregate;
- b. Abnehmbare Teile und zusätzliche elektronischen Geräte wie Gebläse, Batterien und Alarmsysteme;
- c. Erneuerung der Planen oder der Kofferplatten;
- d. Reinigung;
- e. Behebung von abgesprungenen Stellen, Schäden an der Lackierung und Rost;
- f. Schadenreparaturen;
- g. Reparaturen von Mängel aufgrund von Missbrauch.

10. Reparatur von Verbindungsleitungen (Luft/Elektrik)

Austausch von defekten Verbindungsleitungen (Kabel für Druckluft/E-Bremsen und Strom zwischen der Sattelzugmaschine und dem Sattelanhänger bzw. dem Lastwagen und Anhänger). Aufgrund von normalem Verschleiß.

11. Verschleiß von Standklimaanlagen

Erforderliche Wartung und Reparatur der eigenständigen Klimaanlage, wie sie geliefert und gemäß den Richtlinien auf dem Führerhaus des Fahrzeugs montiert wurde, um die Funktionsfähigkeit der Anlage zu erhalten. Aufgrund von normalem Verschleiß.

12. Verschleiß an Hebebühnen

Die folgenden Arbeiten beim vereinbarten Service-Partner, um die Funktionsfähigkeit der Hebebühne, so wie sie mit dem Fahrzeug bestellt und an diesem angebracht wurde, zu erhalten:

- a. Vorbeugende Wartungsarbeiten gemäß den Vorschriften des Herstellers der Hebebühne;
- b. Gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen, die sich direkt auf den sicheren Betrieb der Hebebühne beziehen;
- c. Notwendige Reparaturen der Hebebühne. Aufgrund von normalem Verschleiß.

13. Reifen

Falls die Option für Reparatur und Wartung der Reifen ausgewählt wurde, sind die Informationen hierfür im Dokument des Reifenlieferanten enthalten, das dieser Vereinbarung beigefügt ist.

PAKETBESCHREIBUNG: FULL CARE

Allgemein

Die in der Vereinbarung im Abschnitt „Vereinbarte Services“ verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in den Bedingungen in diesem Anhang und unterliegen denselben. Ferner unterliegen sie den Bestimmungen in der Vereinbarung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Multi-Support von BFS. Im Falle eines Konflikts zwischen den Bedingungen dieses Anhangs und denen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Bestimmungen des Anhangs maßgeblich.

1. Wartung

1.1 Deckung durch BFS

Alle geplanten Wartungsarbeiten, die erforderlich sind, um die Funktionstüchtigkeit des Fahrzeugs aufrechtzuerhalten, einschließlich die Lieferung von Ersatzteilen und notwendigen Materialien, sowie die Durchführung periodischer Untersuchungen. Diese erfolgen gemäß der aktuellsten Anleitung des Fahrzeugherstellers.

Während der Wartungsarbeiten sind zusätzliche Kontrollen, der Austausch und das Nachfüllen, wie in der nachfolgenden Tabelle beschrieben, eingeschlossen, ohne das dem Kunden weitere Kosten entstehen.

Fahrzeugreifen

Kontrolle des Reifenluftdrucks und gegebenenfalls Aufpumpen der Reifen. Überprüfung des allgemeinen Reifenzustands.

Ölstand

Kontrolle des Ölstands.

DAF Standheizung

Überprüfung der Funktionsfähigkeit

Klimaanlage

Überprüfung der Funktionsfähigkeit

Kühlflüssigkeit

Kontrolle des Stands und gegebenenfalls Auffüllen von Kühlflüssigkeit.

Kupplungsflüssigkeit

Kontrolle des Stands und gegebenenfalls Auffüllen von Kupplungsflüssigkeit

Flüssigkeit im Fahrerhauskippsystem

Kontrolle des Stands und gegebenenfalls Auffüllen von Flüssigkeit

Flüssigkeit Servolenkung

Kontrolle des Stands und gegebenenfalls Auffüllen von Flüssigkeit.

Fahrzeugbeleuchtung

Allgemeine Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Außenbeleuchtung des Fahrzeugs und gegebenenfalls Einstellung der Scheinwerfer, sofern notwendig.

Druckluftbehälter des Fahrzeugs

Entleerung der Kondensationsbehälter.

Keilriemen

Überprüfung und gegebenenfalls Austausch infolge normaler Abnutzung der Keilriemen des Gebläses, der Lichtmaschine und des Klimakompressors.

2. Volle Unterstützung bei Fahrzeugreparaturen

Die für den Erhalt der Funktionstüchtigkeit des Fahrzeugs notwendigen Reparaturen bzw. der Austausch von des Fahrzeugs, einschl. Antriebsstrang, Nicht-Antriebsstrang und Verschleißteile.

Reparaturen bzw. Austausch von allen werksseitig eingebauten DAF Fahrzeugoptionen gemäß dem Abschnitt „Fahrzeugdaten“ in der BFS MultiSupport-Vereinbarung, soweit diese in der BFS MultiSupport-Vereinbarung oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden.

3. Scheibenwischerblätter

Kontrolle und gegebenenfalls Austausch auf der Grundlage der normalen Abnutzung, max. jedoch 2 Sets pro Vertragsjahr.

4. Internationale Pannenhilfe

4.1. Im Pannenfall eines vertraglich abgedeckten Fahrzeugteils:

- Einschaltung von bzw. Hilfe durch DAF ITS.
- Reparaturen durch den Händler, die notwendig sind, um die Fahrt mit dem Fahrzeug fortzusetzen und danach den Heimatort des Kunden zu erreichen.
- Zahlung durch BFS von nachfolgenden zusätzlichen Kosten für Reparaturen, die von einem im Rahmen der ITS-Richtlinien beauftragten Reparaturfachmann durchgeführt werden.
 - Alle erforderlichen zusätzlichen Arbeitskosten und Teile;
 - Kilometerkosten des Servicefahrzeuges;
 - Anfahrkosten;
 - Die Kosten für die von DAF ITS arrangierte Abschleppung des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt, bis zu einem Maximum von 100 km.

4.2 Zusatzkosten:

BFS behält sich das Recht vor, dem Kunden die Kosten in Rechnung zu stellen, die BFS infolge einer falschen Angabe des Orts des liegengelassenen Fahrzeugs durch den Meldenden der Panne entstanden sind.

4.3 Der Kunde kann in den folgenden Fällen keinerlei Rechte aus diesem Modul ableiten:

- Die Panne ist das Ergebnis von:
 - Fehlendem Kraftstoff, gefrierender Kraftstoff, verunreinigtem Kraftstoff, Paraffinabsonderungen aus dem Kraftstoff;
 - Schäden an Reifen, Glas, Linsen oder Glaseratz, Windschutzscheibe, einschl. Spiegel, Scheinwerfer, Reflektoren, Standlichter.
- Die Panne wird ohne den Eingriff von DAF ITS behandelt;
- Die Panne trat in Ländern oder Regionen auf, in denen die Sicherheit von DAF oder des Personals von DAF-Händlern beispielsweise aufgrund von bewaffneten Konflikten, Bürgerkrieg, Aufständen, inneren Unruhen, Aufruhr bzw. Meuterei, Naturkatastrophen bzw. sonstigen unvorhergesehenen Umständen nicht garantiert werden kann;

4.4 Ausschlüsse:

- Wirtschaftlicher Schaden des Kunden, von Kunden des Kunden oder Dritten, der infolge der Panne entstanden ist;
- Kosten des Abschleppens an einen anderen Ort als die von DAF ITS genannten Reparaturwerkstatt.

5. Gesetzliche Untersuchungen

5.1 Deckung durch BFS von:

Die Gebühren für den Kunden für die Vorbereitung und Inspektion des Fahrzeugs für die gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Sicherheitsuntersuchungen und Tachogenehmigungsverfahren, einschl. der entsprechenden Anträge, Anmeldungen und Gebühren an die lokalen Behörden. BFS erstattet die Kosten nur, wenn die vorgenannten gesetzlichen Untersuchungen mit den Wartungsarbeiten für das Fahrzeug kombiniert werden.

5.2 Ausschlüsse

- Abholung und Überführung des Fahrzeugs an die untersuchenden Behörden;
- Untersuchungen (und die damit verbundenen Gebühren) der Aufbauten, Anhänger und sonstiger Zusatzausstattungen wie zum Beispiel Hebebühnen oder Kräne.

PAKETBESCHREIBUNG: FULL CARE

6. Ölnachfüllung

Die Lieferung von 5 Liter Öl bei Standardintervallen und 10 Liter bei erweiterten Intervallen. Die Verpackung ist nicht eingeschlossen in diesem Produkt.

7. Leuchtmittel und Sicherungen

7.1 Deckung von:

- a. Notwendiger Austausch von Leuchtmittel und Sicherungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Fahrzeugbeleuchtung durch den vereinbarten Service-Händler während der regulären Wartungsarbeiten;
- b. Vervollständigung des Leuchtmittel- und Sicherungs-Sets im Fahrzeug durch den vereinbarten Service-Partner während der regulären Wartungsarbeiten.

7.2 Ausschlüsse

- a. Austausch und/oder Zahlung von Leuchtmittelfassungen;
- b. Zahlung von Strafen aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Funktionierens der gesetzlich vorgeschriebenen Beleuchtung.

8. Verschleiß an Fahrzeugaufbauten

8.1 Deckung von:

Vorbeugende Wartungsarbeiten und notwendige Reparaturen beim Service-Partner, um die Funktionstüchtigkeit des Fahrzeugkoffers oder Schiebeplanenaufbaus, so wie er mit dem Fahrzeug im Neuzustand bestellt und an diesen angebracht wurde, zu erhalten.

8.2 Ausschlüsse:

- a. Alle elektrisch angetriebenen zusätzlichen Aufbauausstattungen, wie zum Beispiel Hebebühnen, Kühlungen und Kühlaggregate;
- b. Abnehmbare Teile und zusätzliche elektronischen Geräte wie Gebläse, Batterien und Alarmsysteme;
- c. Erneuerung der Planen oder der Kofferplatten;
- d. Reinigung;
- e. Behebung von abgesprungenen Stellen, Schäden an der Lackierung und Rost;
- f. Schadenreparaturen;
- g. Reparaturen von Mängel aufgrund von Missbrauch.

9. Reparatur von Verbindungsleitungen (Luft/Elektrik)

Austausch von defekten Verbindungsleitungen (Kabel für Druckluft/E-Bremsen und Strom zwischen der Sattelzugmaschine und dem Sattelanhänger bzw. dem Lastwagen und Anhänger). Aufgrund von normalem Verschleiß.

10. Verschleiß von Standklimaanlagen

Erforderliche Wartung und Reparatur der eigenständigen Klimaanlage, wie sie geliefert und gemäß den Richtlinien auf dem Führerhaus des Fahrzeugs montiert wurde, um die Funktionsfähigkeit der Anlage zu erhalten. Aufgrund von normalem Verschleiß.

11. Verschleiß an Hebebühnen

Die folgenden Arbeiten beim vereinbarten Service-Partner, um die Funktionsfähigkeit der Hebebühne, so wie sie mit dem Fahrzeug bestellt und an diesem angebracht wurde, zu erhalten:

- a. Vorbeugende Wartungsarbeiten gemäß den Vorschriften des Herstellers der Hebebühne;
- b. Gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen, die sich direkt auf den sicheren Betrieb der Hebebühne beziehen;
- c. Notwendige Reparaturen der Hebebühne. Aufgrund von normalem Verschleiß.

12. Reifen

Falls die Option für Reparatur und Wartung der Reifen ausgewählt wurde, sind die Informationen hierfür im Dokument des Reifenlieferanten enthalten, das dieser Vereinbarung beigefügt ist